

## **§ 2 b Umsatzsteuergesetz; Geplante Verlängerung der Optionsregelung**

Gremium:	<b>Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA N 11.1 PLE öff.</b>	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	<b>12.12.2022 16.12.2022</b>	Stadt Landshut, den	28.11.2022
Sitzungsnummer:	HA 30 PLE 34	Ersteller:	Herr Wagensonner Herr Moosburger

### **Vormerkung:**

Der § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR), d.h. Bund, Länder, Kommunen, etc. für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Diese Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch jPdÖR Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG aufweisen, sofern sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Grundsätzlich unterliegen der Umsatzsteuer alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§ 1 Abs. 1 UStG). Bis dato war die Umsatzbesteuerung von jPdÖR an die Körperschaftsteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen, welche von jPdÖR erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar. Im Rahmen der Einführung des § 2b UStG wurde auch die „einschränkende“ Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben (§ 2 Abs. 3 UStG). Diese Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft.

Um die Auswirkungen dieser Regelung analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdÖR eine fakultative Übergangsfrist von 4 Jahren gewährt. Das heißt, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Einhaltung des § 2b UStG erst zum 01.01.2021 gültig werden konnte. Mit Beschluss des Plenums vom 25.11.2016 (Anlage) wurde der Oberbürgermeister zur Ausübung dieses Optionsrechts ermächtigt. Die Übergangsfrist wurde aufgrund der Coronakrise im Jahr 2020 um weitere zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Ab dem 01.01.2023 würde somit die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundsätzlich in Kraft treten.

Die Übergangszeit wurde bei der Stadt Landshut bis dato dazu genutzt, die Einnahmen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben umsatzsteuerlich zu beurteilen, bestehende Verträge und Neuverträge auf steuerliche und insbesondere umsatzsteuerliche Sachverhalte zu sichten, das Haushaltsprogramm der Stadt Landshut (OK.FIS von der AKDB) entsprechend anzupassen und das in diesem Zusammenhang stehende Thema Tax-Compliance weiter auszubauen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zum Jahressteuergesetz 2022 ist im Finanzausschuss des Bundestages über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre diskutiert worden. Finale Beschlüsse seitens der Entscheidungsgremien (Bundestag und

Bundesrat) hierzu werden am 02.12.2022 bzw. am 16.12.2022 erwartet. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts würde dann durch die weitere Anwendung der Option das „alte“ Umsatzsteuerrecht weiterhin bis zum neuen Umstellungszeitpunkt am 01.01.2025 gelten.

Begründet wird die Verlängerung im entsprechenden Gesetzentwurf in Form einer Formulierungshilfe wie folgt:

„Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehende Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.“

Laut Einschätzung des Deutschen und Bayerischen Städtetags gilt die Beschlussfassung durch Bundestag und Bundesrat als so gut wie sicher, zumal eine Vorab-Umfrage des Bundes unter den Ländern ergeben hat, dass kein Bundesland Bedenken oder gar Widerstände gegen die Verlängerung des Optionsrechts angemeldet hat.

Für die weitere Verlängerung der Option bei der Stadt Landshut bis zum 01.01.2025 spricht, dass es zum einen noch offene Anwendungsfragen gibt, die mangels Aussage der Finanzverwaltung noch nicht rechtssicher geklärt sind, nachteilige Effekte erst später eintreten (z.B. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Parkplätze), die interkommunale Zusammenarbeit (z.B. mit dem Landkreis) noch nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt und zum anderen die zusätzliche Zeit bis zum 01.01.2025 für organisatorische Vorkehrungen (z.B. Einführung eines übergreifenden Tax Compliance Management Systems) weiter genutzt werden kann. Zudem sind die umsatzsteuerlichen Sachverhalte aufgrund der Eigenbetriebseigenschaft der Stadtwerke Landshut der Stadt Landshut zuzuordnen. Bei den Stadtwerken Landshut werden durch die Umsatzsteuerpflicht auf bestimmte Ausgangsleistungen manche Leistungsempfänger (z.B. umliegende Gemeinden) erst ab dem 01.01.2025 finanziell mit der Umsatzsteuer belastet.

Gegen die weitere Verlängerung der Option bis 01.01.2025 spricht, dass der Vorsteuerabzug bei Eingangsleistungen welche im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen stehen, bei manchen Investitionen (z.B. Schlauchwerkstatt, Fahrradparkhaus, Wohnmobilstellplätze auf der Grieserwiese) nicht oder nur rückwirkend und teilweise in Anspruch genommen werden kann. Bereits geleistete organisatorische Vorbereitungsleistungen zum 01.01.2023 wären außerdem nochmals zu überarbeiten, z.B. die geplanten Haushaltsansätze für 2023 müssten bezüglich der Umsatzsteuerthematik deshalb noch einmal überarbeitet werden.

In der Gesamtschau spricht nach Einschätzung der Verwaltung mehr für die Fortführung der Option bis zum 01.01.2025 bei der Stadt Landshut mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Landshut als gegen die Fortführung. Diese Einschätzung wird auch von der Kanzlei Küffner geteilt. Laut Mitteilung des Bayerischen Städtetags nimmt wohl die überwiegende Mehrzahl der bayerischen Kommunen die Möglichkeit der Verlängerung des Optionszeitraums in Anspruch.

## **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen, zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Optionszeitraum (Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG) wird - vorbehaltlich einer bundesgesetzlichen Regelung - bis zum 31.12.2024 für die Stadt Landshut, den Eigenbetrieb Stadtwerke Landshut sowie für die Hl.Geistspitalstiftung fortgeführt.
3. Der Zweckverband Landestheater Niederbayern ist eine selbständige Rechtspersönlichkeit und hat die Optionserklärung unabhängig von der Stadt ausgeübt. Das beschlussfassende Gremium ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Stadt Landshut, vorbehaltlich der bundesgesetzlichen Regelung, den Optionszeitraum bis auf weiteres bis zum 31.12.2024 fortführt.

## **Anlagen:**

Beschluss des Plenums vom 25.11.2016